

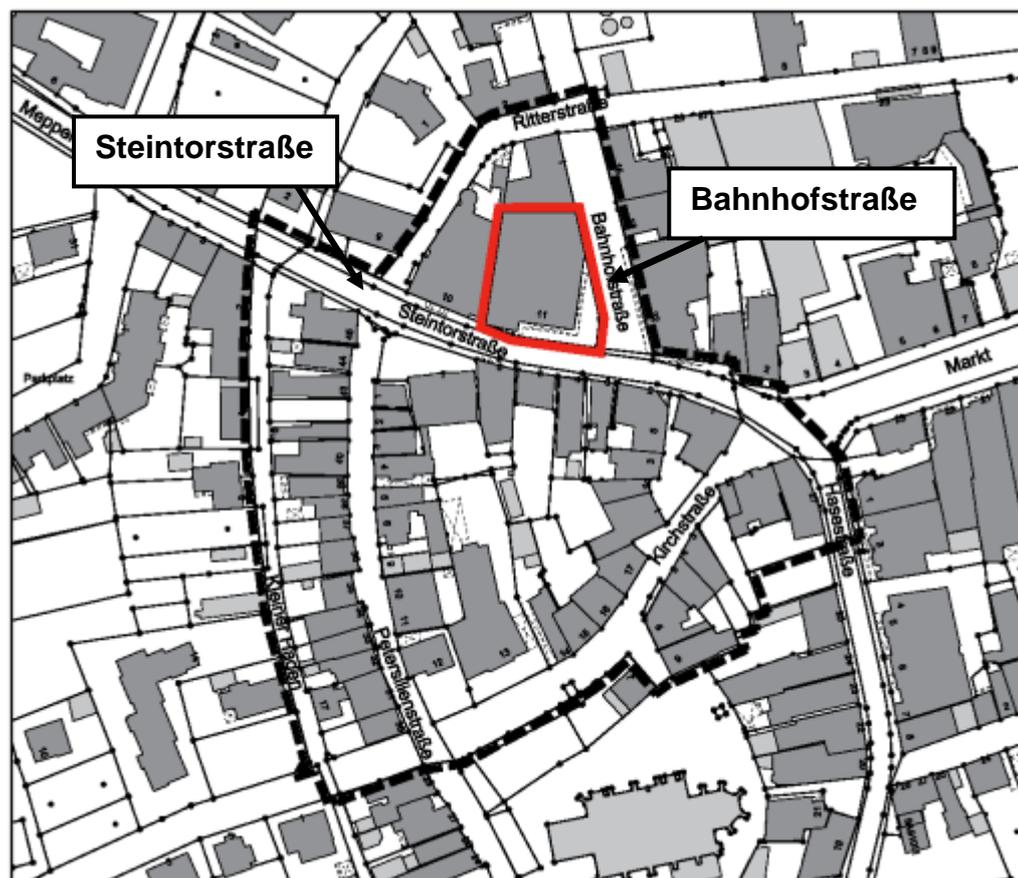
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Haselünne

hier: Bebauungsplan Nr. 14.4 „Zwischen Petersilienstraße und Kirchstraße, Neufassung III“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.4 „Zwischen Petersilienstraße und Kirchstraße, Neufassung III“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 22.06.2023 dem Entwurf des Bebauungsplans nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:
Maßstab: 1:2.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 14.4 „Zwischen Petersilienstraße und Kirchstraße, Neufassung III“, 1. Änderung, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom

15.08.2023 bis 19.09.2023 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 31, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber auch bei Bedarf auf anderem Weg abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Werner Schrärer